

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt**  
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

**Antrag**  
(öffentlich)

Betreff:

**Neufassung des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 27. Mai 2014 und des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 27. Mai 2014**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Eingereicht:

11.02.2016,  
16:32

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (Vorberatung - öffentlich)  
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung - öffentlich)  
Verwaltungsausschuss (Vorberatung - nichtöffentlich)  
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung - öffentlich)

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der als Anlage 1 beigefügte Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig und der als Anlage 2 beigefügte Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig werden beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Jahr nach Inkrafttreten der Entgelttarife dem Rat und seinen zuständigen Gremien ausführlich über die Entgelteinnahmen und die zugrunde liegende Einkommensverteilung zu berichten und einen Vorschlag für die Verwendung eventueller Mehreinnahmen zu machen. Es wird angestrebt, durch eventuelle Mehreinnahmen den notwendigen qualitativen Ausbau der Kinderbetreuungsangebote und den Ausbau der Schulkindbetreuung mit zu finanzieren.
3. Übergangsregelung: Für Kinder, die in Braunschweig wohnen und für die vor Vollendung des 3. Lebensjahres Entgelte nach
  - dem Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 27. Mai 2014,
  - dem Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 27. Mai 2014,
  - dem Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 8. Mai 2012,
  - dem Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 8. Mai 2012,
  - dem Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 28. Juni 2011 oder
  - dem Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 28. Juni 2011gezahlt wurden, werden die Entgelte für den Besuch der Kindergartenbetreuung oder die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nach den Entgelttarifen in Anlage 1 bzw. 2 ermäßigt in Abhängigkeit von der und maximal für die Dauer, für die Entgelte nach den o. g. Entgelttarifen gezahlt wurden. Die weiteren Details der Übergangsregelung werden unter Beteiligung von JHA und Vertretern des Städtelternrats der Kindertagesstätten entwickelt und sind Gegenstand einer gesonderten Beschlussfassung des Rates. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwicklung der Übergangsregelung zu unterstützen.
4. Im Haushaltsplan werden die Ansatzveränderungen der Verwaltung aus Anlass der „Wiedereinführung der Kindergartenentgelte“ (Produkt Nr. 1.36.3650.02 „Kindergartenbetreuung“) auf null gesetzt.

---

**Sachverhalt:**

Der vorliegende Antrag soll die gleichnamige Vorlage der Verwaltung (Vorlage 15-01375) ersetzen.

Auf breiter Basis wird die Auffassung vertreten, dass die derzeitigen Entgelttarife für Krippen-, Kindergarten- und Schulkind-/Hort-Betreuung sowie Kindertagespflege einer Überarbeitung und Anpassung bedürfen. Schon bei einem maßgeblichen Einkommen von 45.100 € muss für die Krippenbetreuung der Höchstsatz von ca. 500 € (Stufe 21) für einen Ganztagsplatz bezahlt werden. Und es hängt vom Zufall ab, ob für das Kind ein kostengünstiger oder kostenloser Platz in einer offenen Ganztagsgrundschule (OGS) zur Verfügung steht oder ob ein Entgelt von bis zu 176 € im Monat für Hort- oder Schulkindbetreuung gezahlt werden muss.

Die vorgelegten Entgelttarife berücksichtigen die Ergebnisse der Workshops, die der Jugendhilfeausschuss in den vergangenen Jahren zum Thema Kita-Entgelte durchgeführt hat. Die hohen Krippenentgelte werden für alle Einkommensgruppen gesenkt. Die Einkommensgrenzen werden angehoben. Bei einem Jahresbruttoeinkommen von bis zu ca. 35.000 € sind Krippe und Kindergarten zukünftig entgeltfrei. Bisher waren bei einem solchen Einkommen bis zu 245 € für einen Ganztagskrippenplatz (8 Stunden) im Monat zu zahlen. Die Entgelte für Schulkindbetreuung in und an Schulen, Hortbetreuung in Kindertagesstätten sowie Schulkindbetreuung im Rahmen von Kindertagespflege werden einheitlich auf das Niveau der OGS-Angebote gesenkt.

Die genannten finanziellen Verbesserungen für die Eltern werden ausgeglichen durch die Wiedereinführung von Kindergartenentgelten. Über die Höhe der Entgelteinnahmen kann keine verlässliche Aussage gemacht werden, da aus bekannten Gründen keine Erkenntnisse zur Einkommensverteilung bei den Eltern der Kindergartenkinder vorliegen. Und auch über die Einkommensverteilung bei den Eltern der Krippenkinder liegen keine Erkenntnisse vor, wenn das maßgebliche Einkommen über der derzeitigen Höchstgrenze von 45.100 € liegt.

Daher soll ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Entgelttarife eine Evaluation stattfinden, und erwarteten Mehreinnahmen im Haushaltsplan sollen auf null korrigiert werden. Nach dem quantitativen Ausbau der Kinderbetreuung in den vergangenen Jahren (U3-Ausbau, Schaffung weiterer Kindergartenplätze) steht in den kommenden Jahren der qualitative Ausbau der Angebote im Fokus (u. a. Personalschlüssel, Fachkraft-Kind-Relation, Öffnungszeiten, Familienzentren, Überarbeitung des Raumprogramms, Ausbau der Schulkindbetreuung). Im Rahmen der Evaluation soll auf der Grundlage einer gesicherten Erkenntnis über die Entgelteinnahmen auch über die Verwendung von eventuellen Mehreinnahmen aus der Wiedereinführung der Kindergartenentgelte für weitere Qualitätsverbesserungen beraten und entschieden werden.

Zur Übergangsregelung wird noch keine abschließende Regelung vorgeschlagen. Der Stadtelternrat der Kindertagesstätten hält eine Übergangsregelung im Sinne der „Planbarkeit für Familien“ für unerlässlich. Die Notwendigkeit einer Übergangsregelung wird auch von den antragstellenden Fraktionen gesehen. Die Übergangsregelung sollte daher gemeinsam mit den Elternvertretern entwickelt werden. Zugleich muss sie praktikabel und für die Verwaltung einfach umsetzbar sein. Daher wird das unter Nr. 3 beschriebene Verfahren zur Erarbeitung der Übergangsregelung vorgeschlagen.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

**Anlagen:**

Anlage 1: Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016

Anlage 2: Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016

**Entgelttarif  
für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung  
der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016**

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. März 2016 mit Wirkung vom 1. August 2016 folgende allgemeine privatrechtliche Entgelte für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung beschlossen.

**§ 1**

**Entgelt für den Besuch der Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung**

Für den Besuch der Krippen- und Kindergartenbetreuung in Kindertagesstätten wird ein Entgelt nach der beigefügten durchgängig einkommensabhängigen Kindertagesstätten-Entgeltstaffel erhoben. Die Entgeltfreistellung im letzten Kindergartenjahr regelt sich nach § 5 des Entgelttarifs.

Für den Besuch der Hortgruppen in Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung wird ein pauschalisiertes einkommensunabhängiges Entgelt entsprechend dem Betreuungsumfang erhoben.

Für Kinder, die nicht im Gebiet der Stadt Braunschweig wohnen und in einer Krippen- oder Kindergartenbetreuung einer von der Stadt Braunschweig geförderten Betriebs- oder anderen Kindertagesstätte betreut werden, wird mit Ausnahme des Betreuungszeitraumes gem. § 5 das Entgelt in der Höchststufe (Stufe 15) festgesetzt.

**§ 2**

**Ermittlung des maßgeblichen Einkommens**

Die Höhe der im Sinne dieses Tarifs zu entrichtenden einkommensabhängigen Entgelte basiert auf dem Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt.

Wird dieses Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt in der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung der höchsten Entgeltstufe erfolgt längstens für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises.

Das Einkommen wird wie folgt ermittelt:

1. Einkommen

Als Einkommen gilt ein Jahreseinkommen aller zur Haushaltsgemeinschaft rechnenden Mitglieder. Dieses Einkommen errechnet sich aus der nicht um die Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderten Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen.

Für die Festsetzung des Entgelts werden die Einkünfte berücksichtigt, die voraussichtlich in den auf den Betreuungsbeginn oder Betreuungsformwechsel folgenden zwölf Kalendermonaten erzielt werden. Sofern diese Einkünfte nicht ausreichend belegt werden können, sind ersatzweise die voraussichtlichen Einkünfte des Kalenderjahres, in dem das Kind die unter § 1 genannte Angebotsform erstmals nutzt, zugrunde zu legen.

2. Abzüge

Vom Einkommen nach Ziffer 1 werden abgezogen:

- 22 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 bei

- Personen, für die keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit u.a. als Beamter, Richter, Zeitsoldat, Berufssoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter oder Geschäftsführer einer GmbH besteht
  - Beziehern von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld)
  - Beziehern von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- bei allen anderen Personen 27 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2
- Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit Leistungen nach § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden;
  - ein Betrag entsprechend § 33b Abs. 1 – 3 des Einkommensteuergesetzes (Behinderten-Pauschbetrag)
  - kinderbezogener Abzug in Höhe von 3.000,- € je minderjährigem Kind, das im Haushalt lebt, sowie für jedes weitere Kind, für das Kindergeld gewährt wird.

Der so ermittelte Betrag stellt das maßgebliche Einkommen dar.

### 3. Ermäßigung aus Billigkeitsgründen

Auf die Erhebung eines Betreuungsentgeltes für den Besuch von Kindertagesstätten und sonstigen Teilzeit-Schulkindbetreuungen für Kinder, deren Eltern/Erziehungsberechtigte Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Wohngeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlagsberechtigte sind und die in Braunschweig wohnen, wird verzichtet.

### 4. Abweichende Entgeltfestsetzung

Verringert sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15 v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen. Bei späterer Anzeige und Vorlage des Nachweises erfolgt die Neufestsetzung mit Beginn des Monats, in dem der Nachweis geführt wird.

Erhöht sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15 v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen oder ist der Grund für eine Ermäßigung gem. § 2 Ziffer 3 entfallen, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Entgelt wird ab dem Zeitpunkt der Veränderung neu festgesetzt, ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit.

Sofern die Berechnung des maßgeblichen Einkommens vollständig oder teilweise auf einer Vorbehaltsberechnung beruht, ist für die endgültige Festsetzung des für die Vergangenheit zu entrichtenden Betreuungsentgeltes immer das Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft entsprechend § 2 Ziffer 1 des Entgelttarifs zu berücksichtigen.

Sofern für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte besuchen und gemeinsam in der Haushaltsgemeinschaft der Entgeltspflichtigen wohnen, eine Neuberechnung durchgeführt wird, wird das hierbei ermittelte maßgebliche Einkommen auf alle Geschwisterkinder übertragen.

### 5. Überprüfung der Einkommensverhältnisse

Die Stadt Braunschweig behält sich vor, das der Entgelterhebung zugrunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

### **§ 3 Geschwisterermäßigung**

Das zu zahlende Entgelt ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder eine Krippen- oder Kindergartenbetreuung in einer Kindertagesstätte besuchen und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den / der / dem Entgeltspflichtigen wohnen, für das zweite Kind um 50 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Entgelt erhoben. Die Rangfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt. Bei Mehrlingskindern richtet sich die Rangfolge nach dem ersten Buchstaben des Vornamens. Schulkinder, für die ein pauschalisiertes einkommensunabhängiges Entgelt nach dem Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig gezahlt wird, bleiben bei der Geschwisterermäßigung unberücksichtigt. Geschwisterkinder, die weder eine städtische Kindertagesstätte, eine Kindertagespflegestelle noch eine von der Stadt Braunschweig geförderte Einrichtung der Träger der freien Jugendhilfe oder Elterninitiativen besuchen, zählen nicht hinsichtlich einer Geschwisterermäßigung. Kinder, die eine Entgeltfreistellung gem. § 5 dieses Entgelttarifs erhalten, werden bei der Geschwisterermäßigung berücksichtigt.

### **§ 4 Essengeld**

Das Entgelt für das in städtischen Kindertagesstätten und städtischen Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung verabreichte Mittagessen (für Krippenkinder die Baby-Kost) wird durch Beschluss des Rates kostendeckend festgesetzt. Die Erziehungsberechtigten werden über Veränderungen in geeigneter Art und Weise informiert.

### **§ 5 Beitragsfreie Betreuung im letzten Kindergartenjahr**

- (1) In Kindertagesstätten betreute Kinder werden in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vorausgeht, entgeltfrei betreut.
- (2) Kinder, die nach § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden (sogenannte Kann-Kinder), werden nach Vorlage der Aufnahmebestätigung der zuständigen Grundschule bis zum Beginn der Schulpflicht entgeltfrei betreut. Daneben werden die bis zum Vorliegen der Aufnahmebestätigung gezahlten Entgelte erstattet, bis das Kind unter Berücksichtigung von Satz 1 insgesamt ein ganzes Kindergartenjahr entgeltfrei betreut wurde. Der Erstattungsbetrag wird nicht verzinst.
- (3) Die Beitragsfreiheit wird auch für den Besuch einer Kindertagesstätte nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG gewährt. Die Freistellung erfolgt unabhängig von einer bereits vorangegangenen Freistellung nach § 5 Abs. 1 des Entgelttarifes.
- (4) Der Anspruch auf unentgeltliche Betreuung umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Dieser Entgelttarif tritt zum 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 27. Mai 2014 außer Kraft.

Krippen- und Kindergartenbetreuung in Einrichtungen									
Stufe	maßgebliches Einkommen		4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.
	von	bis							
0	0,00 €	22.999,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	23.000,00 €	25.999,00 €	22 €	26 €	29 €	33 €	36 €	40 €	44 €
2	26.000,00 €	28.999,00 €	43 €	51 €	58 €	66 €	71 €	79 €	84 €
3	29.000,00 €	31.999,00 €	57 €	68 €	77 €	87 €	95 €	105 €	111 €
4	32.000,00 €	34.999,00 €	71 €	84 €	96 €	109 €	118 €	131 €	139 €
5	35.000,00 €	37.999,00 €	86 €	101 €	115 €	131 €	142 €	157 €	167 €
6	38.000,00 €	40.999,00 €	100 €	118 €	134 €	152 €	165 €	183 €	195 €
7	41.000,00 €	43.999,00 €	114 €	134 €	153 €	174 €	188 €	209 €	222 €
8	44.000,00 €	46.999,00 €	128 €	151 €	173 €	195 €	212 €	235 €	250 €
9	47.000,00 €	49.999,00 €	142 €	168 €	192 €	217 €	235 €	260 €	278 €
10	50.000,00 €	52.999,00 €	157 €	184 €	211 €	238 €	259 €	286 €	306 €
11	53.000,00 €	55.999,00 €	171 €	201 €	230 €	260 €	282 €	312 €	333 €
12	56.000,00 €	59.999,00 €	185 €	217 €	249 €	282 €	306 €	338 €	361 €
13	60.000,00 €	69.999,00 €	199 €	234 €	268 €	303 €	329 €	364 €	389 €
14	70.000,00 €	79.999,00 €	213 €	251 €	287 €	325 €	352 €	390 €	417 €
15	80.000,00 €		242 €	284 €	325 €	364 €	397 €	431 €	463 €

Schulkind- bzw. Hortbetreuung in Einrichtungen		
2 Std.	3 Std.	4 Std.
0 €	15 €	30 €

**Entgelttarif  
für die Kindertagespflege  
in der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016**

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. März 2016 mit Wirkung vom 1. August 2016 folgende allgemeine privatrechtliche Entgelte für die Förderung in der städtischen Kindertagespflege gemäß §§ 23 ff. SGB VIII beschlossen.

**§1**

**Entgelt für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege**

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird mit Ausnahme von Absatz 2 ein Entgelt nach der beigefügten, durchgängig einkommensabhängigen Kindertagespflege-Entgeltstaffel erhoben. Das Entgelt wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Angebotsform Kindertagespflege festgestellt.

(2) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege durch Schulkinder wird ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt entsprechend dem Betreuungsumfang erhoben.

**§ 2**

**Ermittlung des maßgeblichen Einkommens**

Die Höhe der im Sinne dieses Tarifs zu entrichtenden Entgelte basiert auf dem Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt.

Wird dieses Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung der höchsten Entgeltstufe erfolgt längstens für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises.

Das Einkommen wird wie folgt ermittelt:

1. Einkommen

Als Einkommen gilt das Jahreseinkommen aller zur Haushaltsgemeinschaft rechnenden Mitglieder. Dieses Einkommen errechnet sich aus der nicht um die Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderten Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen.

Für die Festsetzung des Entgelts werden die Einkünfte berücksichtigt, die voraussichtlich in den auf den Betreuungsbeginn oder Betreuungsformwechsel folgenden zwölf Kalendermonaten erzielt werden. Sofern diese Einkünfte nicht ausreichend belegt werden können, sind ersatzweise die voraussichtlichen Einkünfte des Kalenderjahres, in dem das Kind die unter § 1 genannte Angebotsform erstmals nutzt, zugrunde zu legen.

2. Abzüge

Vom Einkommen nach Ziffer 1 werden abgezogen:

- 22 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 bei
  - Personen, für die keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit u.a. als Beamter, Richter, Zeitsoldat, Berufssoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Vor-

- standsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter oder Geschäftsführer einer GmbH besteht
  - Beziehen von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld)
  - Beziehen von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- bei allen anderen Personen 27 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2
- Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit Leistungen nach § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden;
- ein Betrag entsprechend § 33b Abs. 1 – 3 des Einkommensteuergesetzes (Behinderter-Pauschbetrag);
- kinderbezogener Abzug in Höhe von 3.000,- € je minderjährigem Kind, das im Haushalt lebt, sowie für jedes weitere Kind, für das Kindergeld gewährt wird.

Der so ermittelte Betrag stellt das maßgebliche Einkommen dar.

### 3. Ermäßigung aus Billigkeitsgründen

Auf die Erhebung eines Betreuungsentgeltes für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege für Kinder, deren Eltern/Erziehungsberechtigte Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Wohngeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlagsberechtigte sind und die in Braunschweig wohnen, wird verzichtet.

### 4. Abweichende Entgeltfestsetzung

Verringert sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15 v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen. Bei späterer Anzeige und Vorlage des Nachweises erfolgt die Neufestsetzung mit Beginn des Monats, in dem der Nachweis geführt wird.

Erhöht sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15 v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen oder ist der Grund für eine Ermäßigung gem. § 2 Ziffer 3 entfallen, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Entgelt wird ab dem Zeitpunkt der Veränderung neu festgesetzt, ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit.

Sofern die Berechnung des maßgeblichen Einkommens vollständig oder teilweise auf einer Vorhaltsberechnung beruht, ist für die endgültige Festsetzung des für die Vergangenheit zu entrichtenden Betreuungsentgelts immer das Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft entsprechend § 2 Ziffer 1 des Entgelttarifs zu berücksichtigen.

Sofern für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte und gemeinsam in der Haushaltsgemeinschaft der Entgeltspflichtigen wohnen eine Neuberechnung durchgeführt wird, wird das hierbei ermittelte maßgebliche Einkommen auf alle Geschwisterkinder übertragen.

### 5. Überprüfung der Einkommensverhältnisse

Die Stadt Braunschweig behält sich vor, das der Entgelterhebung zugrunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

### **§ 3**

#### **Geschwisterermäßigung**

Das zu zahlende Entgelt ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder eine Krippen- oder Kindergartenbetreuung in einer Kindertagesstätte besuchen und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den / der / dem Entgeltpflichtigen wohnen, für das zweite Kind um 50 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Entgelt erhoben. Die Rangfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt. Bei Mehrlingskindern richtet sich die Rangfolge nach dem ersten Buchstaben des Vornamens. Schulkinder, für die ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt nach diesem Entgelttarif gezahlt wird, bleiben bei der Geschwisterermäßigung unberücksichtigt. Geschwisterkinder, die weder eine städtische Kindertagesstätte, eine Kindertagespflegestelle noch eine von der Stadt Braunschweig geförderte Einrichtung der Träger der freien Jugendhilfe oder Elterninitiativen besuchen, zählen nicht hinsichtlich einer Geschwisterermäßigung. Kinder, die eine Entgeltfreistellung gem. § 5 des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung erhalten, werden bei der Geschwisterermäßigung berücksichtigt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Entgelttarif tritt zum 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 27. Mai 2014 außer Kraft.

Geiger  
Erster Stadtrat

Betreuung in KTP												
Stufe	maßgebliches Einkommen		1 Std.	2 Std.	3 Std.	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.
	von	bis										
0	0,00 €	22.999,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	23.000,00 €	25.999,00 €	6 €	9 €	13 €	15 €	18 €	20 €	23 €	25 €	28 €	31 €
2	26.000,00 €	28.999,00 €	11 €	18 €	25 €	30 €	36 €	41 €	46 €	50 €	55 €	59 €
3	29.000,00 €	31.999,00 €	14 €	25 €	33 €	40 €	48 €	54 €	61 €	67 €	74 €	78 €
4	32.000,00 €	34.999,00 €	18 €	30 €	41 €	50 €	59 €	67 €	76 €	83 €	92 €	97 €
5	35.000,00 €	37.999,00 €	21 €	36 €	50 €	60 €	71 €	81 €	92 €	99 €	110 €	117 €
6	38.000,00 €	40.999,00 €	25 €	43 €	57 €	70 €	83 €	94 €	106 €	116 €	128 €	137 €
7	41.000,00 €	43.999,00 €	28 €	48 €	66 €	80 €	94 €	107 €	122 €	132 €	146 €	155 €
8	44.000,00 €	46.999,00 €	32 €	55 €	74 €	90 €	106 €	121 €	137 €	148 €	165 €	175 €
9	47.000,00 €	49.999,00 €	34 €	61 €	82 €	99 €	118 €	134 €	152 €	165 €	182 €	195 €
10	50.000,00 €	52.999,00 €	38 €	67 €	90 €	110 €	129 €	148 €	167 €	181 €	200 €	214 €
11	53.000,00 €	55.999,00 €	41 €	73 €	99 €	120 €	141 €	161 €	182 €	197 €	218 €	233 €
12	56.000,00 €	59.999,00 €	45 €	78 €	107 €	130 €	152 €	174 €	197 €	214 €	237 €	253 €
13	60.000,00 €	69.999,00 €	48 €	85 €	115 €	139 €	164 €	188 €	212 €	230 €	255 €	272 €
14	70.000,00 €	79.999,00 €	52 €	91 €	123 €	149 €	176 €	201 €	228 €	246 €	273 €	292 €
15	80.000,00 €		55 €	97 €	132 €	169 €	199 €	228 €	255 €	278 €	302 €	324 €

Betreuung in KTP für Schulkinder			
1 Std.	2 Std.	3 Std.	jede weitere Stunde
0 €	0 €	15 €	15 € zusätzlich